

Satzung des Fördervereins Starzelbachschule Eichenau

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Starzelbachschule Eichenau“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V“. Der Verein hat seinen Sitz in Eichenau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i. S. von § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.
- (3) Die Förderung dient der Starzelbachschule in Eichenau und hierbei insbesondere der personellen, ideellen und finanziellen Unterstützung der Grund- und Mittelschule sowie deren Schüler innerhalb und außerhalb des Unterrichtsbetriebs sowie die Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Sozialkompetenz und der sozialen Gleichheit.

Die Förderung von schulischen Belangen der Schule erfolgt insbesondere durch

- die Förderung von Schülern insbesondere durch Bildungsmaßnahmen,
- die Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
- die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
- die Beschaffung von Lern-, Lehr- und Anschauungsmaterial, das nicht durch die Sachaufwandsträger beschafft wird, sowie
- die Beschaffung von sonstigen Ausstattungsgegenständen.

(2) Der Satzungszweck wird durch Mitgliedsbeiträge und Geldspenden sowie durch Erlöse von Veranstaltungen verwirklicht.

(3) Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln des Schulträgers oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, dürfen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung einer den Zielen des Grundgesetzes dienenden Erziehungs- und Bildungsarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die diesem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei rückständigen Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von sechs Monaten oder aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens,
- durch Tod,
- bei Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister oder Entziehen der Rechtsfähigkeit des Vereins.

(3) Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands erforderlich ist. Der Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2) Die Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der erste Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme zur Zahlung fällig, Folgebeiträge jeweils bis 31. Januar. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt oder ausgeschlossen wird.

In Ausnahmefällen kann der erweiterte Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird oder der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Vorstandsmitglieder beschließt. Das Verlangen bzw. der Beschluss sind zu begründen. Die Begründung ist den Mitgliedern in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in, schriftlich einberufen. Die Einberufung durch E-Mail an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilten E-Mail-Adresse genügt. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem hierfür bestimmten Protokollführer ein Protokoll zu verfassen, das der Versammlungsleiter unterschreibt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Ablauf und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers sowie eines Ersatzkassenprüfers,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- jede Satzungsänderung,
- die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge soweit nicht der (erweiterte) Vorstand zuständig ist,
- die Festlegung, welche wirtschaftlichen Entscheidungen der Vorstand/_erweiterte Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung treffen kann und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Er führt auch nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(4) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds und bei Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der erweiterte Vorstand besteht zudem aus zwei bis sieben Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes/erweiterten Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Lehrkräfte, die an der Starzelbachschule tätig sind, können ausschließlich als Beisitzer Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

(2) Der/die Vorsitzende des Elternbeirats der Starzelbachschule Eichenau sowie der/die Schulleiter/in oder der/die stellvertretende Schulleiter/in gehören aufgrund ihres Amtes dem erweiterten Vorstand als Beisitzer an. Die Benennung des Beisitzers für die Schulleitung erfolgt durch den/die Schulleiter/in. Benennt der/die Schulleiter/in keinen Beisitzer, nimmt das Amt der/die Schulleiter/in wahr.

(3) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, weitere Personen ohne Stimmrecht in den erweiterten Vorstand zu kooptieren. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Gibt ein Mitglied des Vorstandes/erweiterten Vorstandes sein Amt auf, kann der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch amtierenden Mitglieder für die verbleibende Amtszeit einen Beisitzer in das vakante Vorstandsamt wählen. § 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 gelten entsprechend.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in, wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist vom 1.1. bis 31.12. Das Geschäftsjahr im Gründungsjahr beginnt mit der Gründung und endet zum 31.12.2011.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichenau, die es

| ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Interesse der Starzelbachschule zu verwenden hat.

Eichenau, 19.03.2012